



Allgemeine Bestimmungen über die schweizerischen Jachten zur See

Allgemeine Hinweise:

Die folgenden Ausführungen geben die wichtigsten Bestimmungen der Jachtenverordnung (Verordnung vom 15. März 1971 über die schweizerischen Jachten zur See; SR 747.321.7) wieder, die es bei der Führung einer schweizerischen Jacht zu beachten gilt.

Als Mitgliedstaat der internationalen Seeschiffahrtsorganisation (International Maritime Organisation IMO) hat die Schweiz zudem verschiedene internationale Verträge zur Regelung der internationalen Seeschiffahrt unterzeichnet. Diese gelten dadurch als Schweizer Recht. Die entsprechenden Übereinkommen betreffen hauptsächlich die gewerbliche Seeschiffahrt. Nichtsdestotrotz bestehen Vorschriften, die auch für die Sport- und Freizeitschiffahrt gelten.

Die folgende Aufzählung der Bestimmungen der Jachtenverordnung und der relevanten internationalen Übereinkommen gilt als Hilfe und Überblick und hat keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Es liegt in der Verantwortung der Jachteigner/innen und der Schiffsführung, die einschlägigen Vorschriften auch im Bereich der Hoheit anderer Staaten zu kennen und zu beachten.

1. Schweizer Flagge, Registerhafen und Name der Jacht (Art. 1 Abs. 3 Jachtenverordnung)

Die zu führende Schweizer Flagge ist rechteckig: Länge = 1 1/2 x Breite (Art. 3 Abs. 2 und Anhang I Seeschiffahrtsgesetz [Bundesgesetzes vom 23. September 1953 über die Seeschiffahrt unter der Schweizer Flagge; SR 747.30]). Der Name des Registerhafens Basel – in einer der drei schweizerischen Amtssprachen (Basel, Bâle, Basilea) – sowie der Name der Jacht sind in üblicher Form am Schiff anzubringen (Art. 1 Abs. 2 und Art. 9 Jachtenverordnung).

2. Änderung einer Eintragung im Flaggenschein (Art. 3 Abs. 3 Jachtenverordnung)

Jede Änderung einer im Flaggenschein eingetragenen Tatsache ist unter Einsendung des Flaggenscheines dem SSA sofort zu melden. Änderungen des Flaggenscheins dürfen nur durch das SSA vorgenommen werden.

3. Verlängerung der Gültigkeitsdauer des Flaggenscheins (Art. 12 Jachtenverordnung)

Der Flaggenschein ist maximal drei Jahre gültig. Eine Verlängerung um jeweils ein, zwei oder maximal drei Jahre kann jeweils beim SSA beantragt werden. Das zugehörige Formular findet sich auf der Webseite des SSA. Die entsprechenden Nachweise sind zu erbringen.

Nach Ablauf der Gültigkeit des Flaggenscheins ist die Jacht nicht mehr berechtigt, die Schweizer Flagge zu führen. Die Gültigkeit bzw. Laufzeit des Flaggenscheins kann nicht unterbrochen werden, auch wenn die Jacht z. B. nicht genutzt wird oder an Land steht.

4. Haftung (Art. 15 Jachtenverordnung)

Der/die Eigentümer/in einer schweizerischen Jacht haftet gemäss den Bestimmungen der Art. 48, 49 und 121 Seeschiffahrtsgesetz und den Art. 41 ff. Obligationenrecht (Bundesgesetz vom 30. März 1911 betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches [Fünfter Teil: Obligationenrecht]; SR 220).

5. Betrieb und Führung des Schiffes (Art. 16 Jachtenverordnung)

Der/die Eigentümer/in einer schweizerischen Jacht hat sie entweder selber zu führen oder die Führung einem/einer Schiffsführer/in anzuvertrauen. Insbesondere hat ein Verein eine/n verantwortliche/n Schiffsführer/in zu bezeichnen. Die Bezeichnung eines Ausländers/einer Ausländerin als Schiffsführer/in ist nur zulässig, wenn dies keiner Umgehung der Vorschriften über die Staatsangehörigkeit gleichkommt. Die den Kapitän eines Seeschiffes betreffenden Bestimmungen des Seeschiffahrtsgesetzes, die auf schweizerische Jachten Anwendung finden, gelten für deren Schiffsführer/in und für den/die Eigentümer/in, wenn diese/r das Schiff selber führt oder keine/n Schiffsführer/in bezeichnet hat.

6. Schiffsführer/in (Art. 19 Jachtenverordnung)

Jede/r Schiffsführer/in einer schweizerischen Jacht bedarf für deren Führung eines Fähigkeitsausweises. Der Schweizerische Hochseeschein kann bei einer anerkannten Prüfungsstelle erworben werden. Gleichwertige ausländische Ausweise werden vom SSA ebenfalls anerkannt.

Die Informationen zu den anerkannten Prüfungsstellen und ausländischen Fähigkeitsausweisen sind auf der Webseite des SSA abrufbar.

7. Beförderung gegen Entgelt (Art. 17 Jachtenverordnung)

Der gewerbsmässige Transport von Personen oder Gütern auf schweizerischen Jachten ist untersagt. Im Anwendungsbereich der Jachtenverordnung liegt gewerbsmässiger Transport von Personen oder Gütern vor, wenn für diesen in irgendeiner Form ein Entgelt entrichtet wird, das mehr als die anteilmässigen gewöhnlichen Kosten des Betriebs im Zeitraum des Transports decken soll. Als Entgelt gilt jede Art der Gegenleistung, insbesondere eine Geld- oder eine Naturalleistung.

8. Benützung durch Dritte (Art. 18 Jachtenverordnung)

Eine schweizerische Jacht kann ausländischen Dritten ausnahmsweise zur Benützung überlassen werden, sofern dies keiner Umgehung der Vorschriften über die Staatsangehörigkeit des Eigentümers/der Eigentümerin gleichkommt.

Das gewerbsmässige Überlassen ist verboten. Gewerbsmässiges Überlassen liegt vor, wenn dafür in irgendeiner Form ein Entgelt (Mietzins) entrichtet wird, das mehr als die gewöhnlichen Kosten des Betriebs im Zeitraum des Überlassens decken soll.

Der/die Eigentümer/in bleibt für den Betrieb der Jacht verantwortlich. Er/sie haftet nach den Bestimmungen des Seeschiffahrtsgesetzes und der Jachtenverordnung.

9. An Bord laufend mitzuführende Dokumente (Art. 20 Abs. 2 Jachtenverordnung)

- der Flaggenschein sowie die vorliegenden Bestimmungen (bei Nichtbenützung des Schiffes ist der Flaggenschein sorgfältig aufzubewahren; die Ausstellung eines Duplikates ist gebührenpflichtig)
- der Fähigkeitsausweis des jeweiligen Schiffsführers (vgl. Pt. 6)
- der Haftpflichtversicherungsnachweis
- das Schiffstagebuch (Logbuch), das bei Fahrten auf See durch den Schiffsführer täglich nachzuführen ist und mindestens folgende Angaben enthalten muss:
 - Name, Flaggenschein-Nummer und Heimathafen sowie ggf. weitere Daten des Schiffes

- Name, Adresse und Nationalität des jeweiligen Schiffsführers
- Art, Nummer, Ausstellungsdatum, -ort und -instanz seines Fähigkeitsausweises
- Personalien inkl. Nationalität der übrigen Anwesenden an Bord, die von ihnen allfällig ausgeübten Funktionen, die Häfen ihrer Ein- und Ausschiffung (Ort und Datum)
- Arbeitssprache an Bord
- Wacheinteilung
- Verproviantierung und Bunkerstände
- Fahrtbericht (Wind und Wetter, Kurse und Berichtigungen, Logstände, Segelführung, Maschinenbetrieb, laufend festgestellte Schiffspositionen, Einlaufen und Auslaufen in Häfen und auf Reeden, Ankerplätze usw.)
- Wichtige oder besondere Ereignisse und/oder Beobachtungen, wie Unfälle, Havarien und dergleichen.

Jede Seite des Logbuchs muss die Unterschrift des Schiffsführers tragen.

- bei mehr als 6 Miteigentümer/innen: der Miteigentumsvertrag (empfohlen in Englisch)

10. Angeheuerte Schiffsbesatzung (Art. 21 Jachtenverordnung)

Sofern der/die Eigentümer/in einer schweizerischen Jacht unter 300 BRZ für deren Führung eine/n Schiffsführer/in, Schiffsoffiziere oder Seeleute gegen Entgelt anheuert, so finden die in Art. 21 Abs. 1 Jachtenverordnung aufgezählten Artikel des Seeschiffahrtsgesetzes und der Seeschiffahrtsverordnung vom 20. November 1956 (SR 747.301) entsprechende Anwendung. Ergänzend gilt das Schweizer Obligationenrecht (Bestimmungen zum Arbeitsvertrag).

Für Jachten ab 300 BRZ gelten sämtliche arbeitsrechtlichen Bestimmungen des Seeschiffahrtsgesetzes und der zugehörigen Verordnung.

11. Streichung im Register (Art. 13 Jachtenverordnung)

Ändern sich die Eigentumsverhältnisse, d.h. wird die Jacht verkauft, verschenkt, geht diese unter usw., so muss der/die bestehende Eigner/in unverzüglich die Streichung der Jacht beim SSA beantragen. Das zugehörige Formular des Antrags auf Löschung der Jacht findet sich auf der Webseite des SSA.

Für eine Registrierung der Jacht im Ausland wird in der Regel eine amtliche Streichungsbescheinigung benötigt, welche gem. Antrag im Streichungsformular durch das SSA ausgestellt wird.

Falls eine der Voraussetzungen für die Eintragung nicht mehr gegeben ist, wird die Jacht im Register von Amtes wegen gestrichen. Dies trifft namentlich zu bei dauernder Seeuntüchtigkeit, Entzug der Verfügungsgewalt des Eigners/der Eignerin, seit längerer Zeit abgelaufenem Flaggenschein und groben oder wiederholten Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen der Jachtenverordnung (wie beispielsweise gewerbliche Verwendung; keine, ungenügende oder nicht anerkannte Haftpflichtversicherung; Führung ohne Ausweis usw.). Vergehen gegen die anwendbaren Bestimmungen des Seeschiffahrtsgesetzes und der Seeschiffahrtsverordnung haben – neben allfälligen strafrechtlichen Konsequenzen – unter Umständen ebenfalls die Streichung zur Folge.

12. Anwendbare Internationale Vorschriften (Art. 16 Jachtenverordnung)

Die Bestimmungen der von der Schweiz ratifizierten oder als anwendbar erklärten internationalen Übereinkommen, Regeln und Gebräuche der Seeschiffahrt gelten für die Führung und den Betrieb einer schweizerischen Jacht, soweit sie auch auf solche Schiffe Anwendung finden (Art. 16 Abs. 3 Jachtenverordnung).

A. COLREG

Die internationalen Kollisionsverhütungsregeln (KVR; Übereinkommen über die internationalen Regeln zur Verhütung von Zusammenstössen auf See von 1972; SR 0.747.363.321; Englisch: International Regulations for Preventing Collisions at Sea 1972 [COLREG]) finden auf alle Fahrzeuge auf hoher See und auf den mit dieser zusammenhängenden, von Seeschiffen befahrbaren Gewässern Anwendung und sind daher auch von seegehenden Jachten stets zu beachten.

B. SOLAS

Das internationale Übereinkommen von 1974 zum Schutz des menschlichen Lebens auf See (SR 0.747.363.33; Englisch: International Convention for the Safety of Life at Sea [SOLAS]) gibt Mindeststandards für die Schiffssicherheit vor, um den Schutz des menschlichen Lebens auf See zu gewährleisten.

SOLAS konzentriert sich auf die gewerbliche Schifffahrt. Das fünfte Kapitel (SOLAS Kap. V) zur Sicherheit der Navigation findet aber Anwendung auf alle seegehenden Schiffe gleichermassen, und damit auch auf seegehende Schweizer Jachten.

Insbesondere zu beachten sind die folgenden Regeln:

- 29 Der Wache muss eine Tabelle mit Bildern mit den Rettungssignalen zur Verfügung stehen
- 31 / 32 Pflicht zur Mitteilung von wahrgenommenen Gefährdungen wie Eis, extreme Wetterverhältnisse oder anderen unmittelbaren Gefahren für die Seeschifffahrt
- 33 Pflicht zur Hilfeleistung
- 34 Pflicht zur sachgemässen Reiseplanung, die die sichere Schiffsführung, die Vermeidung gefährlicher Situationen und den Umweltschutz berücksichtigt; und
- 35 Verbot des Missbrauchs von Notsignalen

Die Regeln 15-28 von SOLAS Kap. V sind nicht anwendbar für Jachten unter 150 BRZ, für Jachten ab 150 BRZ hingegen schon. **Die entsprechenden Vorschriften sind in den Ausrüstungsrichtlinien für Jachten unter Schweizer Flagge detailliert aufgeführt.** Diese finden sich auf der Webseite des SSA.

C. MARPOL

Das internationale Übereinkommen von 1973 zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe und dessen Protokoll von 1978 (SR 0.814.288.2; Englisch: International Convention for the Prevention of Pollution from Ships [MARPOL]) ist grösstenteils anwendbar auf alle Schiffe, also auch auf Jachten.

Anhang I (MARPOL I) regelt die Verhütung der Verschmutzung durch Öl. Der Anwendungsbereich der einzelnen Bestimmungen unterscheidet sich stark. Teilweise sind die Bestimmungen auch für kleinere Jachten anwendbar (bspw. Art. 14 Abs. 4, Art. 15 Abs. 6). Die meisten Bestimmungen gelten **ab 400 BRZ** oder nur für bestimmte Arten gewerblich genutzter Schiffe, wie z.B. Öltanker.

Anhang IV (MARPOL IV) regelt die **Verhütung der Verschmutzung durch Schiffsabwässer**. Die Anlage gilt für alle Schiffe **ab 400 BRZ** und für alle Schiffe, welche **für 15 oder mehr Personen** zugelassen sind.

Anhang V (MARPOL V) enthält die Vorschriften zur **Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffsabfälle**. Einige Vorschriften gelten bereits für Schiffe jeglicher Art und Grösse (Art. 3 ff.). Ab gewissen Grössen gelten zudem spezielle Ausrüstungserfordernisse, **die in den Ausrüstungsrichtlinien für Jachten unter Schweizer Flagge detailliert aufgeführt sind**. Diese finden sich auf der Webseite des SSA.

Anhang VI (MARPOL VI) regelt die Verhütung der Luftverschmutzung durch Schiffe. Die Bestimmungen sind auch auf Jachten anwendbar (insb. betreffend Ozon abbauende Stoffe, Stickstoffoxide, Schwefeloxide, Feinstaub, flüchtige organische Verbindungen und die Verbrennung an Bord von Schiffen); für **Dieselmotoren ab 130 kW** und für Boote **ab 400 BRZ** gelten zusätzliche Pflichten betreffend Stickoxide resp. Energieeffizienz.

D. Tonnage Convention

Das internationale Schiffsvermessungs-Übereinkommen von 1969 (SR 747.305.412; Englisch: International Convention on Tonnage Measurement of Ships [Tonnage Convention]) sieht für Schiffe ab bestimmten Dimensionen eine Vermessung nach internationalen Regeln vor.

Für Yachten mit einer Gesamtlänge von 24 Metern oder mehr muss dem SSA ein nach den internationalen Regeln ausgestellter Schiffsmessbrief vorgelegt werden. Die Gesamtlänge bestimmt sich nach der Definition der Tonnage Convention (Art. 2 Ziff. 8).

Eine Schiffsvermessung nach den internationalen Regeln mit Ausstellung des zugehörigen Messbriefs wird von allen vom SSA anerkannten Klassifikationsgesellschaften sowie verschiedenen ausländischen Hafen- und Schifffahrtsbehörden, darunter dem deutschen Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie (www.bsh.de), angeboten.

Die Liste der vom SSA anerkannten Klassifikationsgesellschaften ist auf der Webseite des SSA abrufbar.

E. Weitere ggf. anwendbare internationale Übereinkommen (nicht abschliessende Aufzählung)

- Internationales Übereinkommen vom 5. Oktober 2001 über die Beschränkung des Einsatzes schädlicher Bewuchsschutzsysteme auf Schiffen (SR 0.814.295; Englisch: International Convention on the Control of Harmful Anti-Fouling Systems on Ships [AFS Convention])
- Internationales Übereinkommen von Nairobi vom 18. Mai 2007 über die Beseitigung von Wracks (SR 0.747.363.5; English Nairobi International Convention on the Removal of Wrecks [Nairobi Convention])
- Internationales Übereinkommen vom 13. Februar 2004 zur Kontrolle und Behandlung von Ballastwasser und Sedimenten von Schiffen (SR 0.814.296; Englisch: Ballast Water Management Convention [BWM Convention])
- Internationales Übereinkommen vom 23. März 2001 über die zivilrechtliche Haftung für Bunkerölverschmutzungsschäden (SR 0.814.294; Englisch: International Convention on Civil Liability for Bunker Oil Pollution Damage [CLC Bunker Oil Convention])